



Globi Kinderkrippe Otmar

Betriebsreglement

Mai 2021



1. Umfang / Geltungsbereich Betriebsreglement

Die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen geben umfassend Auskunft über die Globi Kinderkrippe Otmar. Es orientiert Eltern, die ihr Kind in die Krippe bringen möchten über Grundsätze, Tagesablauf, Personal und Tarif.

2. Sinn und Zweck

In der Globi Kinderkrippe Otmar werden Kinder ab 3 Monate bis zum Schuleintritt betreut. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, sich allein zu beschäftigen oder sich mit anderen Kindern auseinander zu setzen und zu spielen. Die ausgebildeten Betreuungspersonen achten auf eine angemessene Förderung des einzelnen Kindes.

3. Ziele und Grundsätze

Die Globi Kinderkrippe Otmar hat zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können.

Auf soziale Kontakte und Beziehungen wird grossen Wert gelegt. Zur geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung stehen jeden Tag Angebote wie malen, basteln, singen, spielen und Aktivitäten im Freien etc. auf dem Programm.

4. Betriebsbewilligung

Die Globi Kinderkrippe Otmar verfügt über die kantonale Betriebsbewilligung. Zudem dienen die Richtlinien des Verbands kibesuisse als Leitlinien.

5. Trägerschaft und Krippenleitung

Trägerschaft der Globi Kinderkrippe Otmar ist der Verein Globi Kinderkrippen Schweiz mit Sitz in St.Gallen. Der Vereinsvorstand ist für die Kinderkrippe verantwortlich. Die Kinderkrippe wird von pädagogisch ausgebildeten Personen geführt.

6. Personal

Alle Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass junge Frauen und Männer ihre Ausbildung zur Fachperson Betreuung Kind absolvieren können. Ebenfalls arbeiten Jahres-Praktikanten oder Zivildienstleistende in der Kinderbetreuung mit.

7. Öffnungszeiten / Betriebsferien

Die Globi Kinderkrippe Otmar ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Vor gesetzlichen nationalen Feiertagen schliessen wir eine Stunde früher. An folgenden Feiertagen bleibt die Kinderkrippe geschlossen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, 25. / 26. Dezember.

Am 24. und 31. Dezember ist die Kinderkrippe bis um 12.00 Uhr geöffnet. Die Globi Kinderkrippe macht keine Betriebsferien.

8. Tagesablauf

- Die Kinder werden zwischen 07.00 Uhr und spätestens 09.00 Uhr in die Krippe gebracht.
- Zwischen 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr gibt es für die Anwesenden auf der altersgemischten Kindergruppen ein gemeinsames Frühstück.
- Um 9.15 Uhr gibt es ein Z'nüni (Zwischenmahlzeit)
- Das Mittagessen findet zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.
Nach dem Mittagessen, von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr ist Ruhezeit, in welcher die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen. Die Globi Kinderkrippe bleibt während dieser Zeit geschlossen.
- Zwischen 10.30 und 11.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr können die Kinder gebracht respektive abgeholt werden.
- Nach der Mittagsruhe wird ein Fruchteteller (Zwischenmahlzeit) aufgetischt
- Am Nachmittag um 15.30 Uhr gibt es einen gemeinsamen Zvieri.
- Die Kinder müssen am Abend zwischen 16.30 und bis spätestens 18.30 Uhr abgeholt werden.
- Wir zählen darauf, dass die Kinder pünktlich gebracht und abgeholt werden. Bei Verspätungen melden sich die Eltern unbedingt frühzeitig. Die Krippenleitung behält sich vor, pro angebrochene Viertelstunde ausserhalb den Bring- und Abholzeiten eine Gebühr von CHF 20.- zu verlangen. Dieser Betrag wird direkt eingezogen und kommt vollumfänglich den anwesenden Mitarbeitenden zu Gute.

Wir übergeben die Kinder beim Abholen nur an Personen, welche von den Eltern bekannt gegeben worden sind. Das Betreuungspersonal muss informiert werden, wenn eine andere Person das Kind abholt.



9. Kindergruppen

Kinder ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt werden in altersgemischten Gruppen betreut. Eine altersgemischte Kindergruppe umfasst in der Regel 12 Plätze.

10. Aufnahmebedingungen

Es werden Kinder im Alter ab 3 Monate bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder müssen mindestens einen Tag oder an zwei halben Tagen pro Woche die Krippe besuchen.

11. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und die Betreuenden ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Anschliessend vereinbart die Krippen- oder Gruppenleitung mit den Eltern einen individuellen Eingewöhnungsplan.

12. Kleidung, eigene Spielsachen, Schmuck

Wir bitten die Eltern, die Kinder der Witterung entsprechend zu kleiden. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der Krippe zur Verfügung stehen, welche von den Eltern bei Eintritt in der Krippe belassen werden:

- Bequeme Hausschuhe oder Finken
- Ersatzkleidung (Hosen, Oberteil, Unterwäsche)
- Wetter und jahreszeitbedingte Kleidung (Regenschutz, warme Kleidung, Kappe, Sonnenhut)
- Windeln werden von den Eltern mitgebracht und können in der Krippe deponiert werden.

Übergangsobjekte wie Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Schmuck und Spielsachen sollten zu Hause gelassen werden.

13. Verpflegung

Die Kinder werden in der Globi Kinderkrippe mit ausgewogener, gesunder Nahrung von unserem vereinseigenem Küchenteam versorgt. Der Menüplan wird ausgehängt und kann von den Eltern jederzeit eingesehen werden. Die Eltern werden gebeten, den Kindern keine Süssigkeiten mitzugeben. Für den kleinen Hunger zwischendurch wird gesorgt.

- Frühstück (für Kinder; die vor 08.00 Uhr eintreffen)
- Znüni 09.15 Uhr (Früchterunde)
- Mittagessen (um 11.00 Uhr, eine warme Mahlzeit)
- Zwischenmahlzeit 14.00 Uhr (Früchterunde)
- Zvieri um 15.30 Uhr

Spezialnahrung muss von den Eltern mitgebracht werden.

14. Krankheit / Ferienabwesenheiten

Allfällige Krankheiten oder Beeinträchtigungen des Kindes müssen uns mitgeteilt werden. In einem solchen Fall benötigen wir ebenfalls das Einverständnis des Kinderarztes, dass das Kind trotzdem in der Krippe betreut werden darf. Es ist jedoch Sache des Personals zu entscheiden, inwiefern ein Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Die Krippe lehnt jedoch jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

Allergien oder andere Empfindlichkeiten sollten beim Eintritt besprochen werden. Bei ansteckenden Krankheiten (Windpocken, Scharlach, Mumps, Lausbefall, Grippe, usw.) darf das Kind nicht in die Krippe gebracht werden. Die Abmeldung bei Erkrankung des Kindes hat bis 09.00 Uhr telefonisch oder per Kurznachricht (z.B. SMS, Whatsapp etc.) zu erfolgen.

Bei leichten Erkältungskrankheiten darf das Kind nach Absprache mit der Gruppenleitung in die Krippe kommen. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit soll das Kind frühestens die Krippe wieder besuchen, wenn es einen Tag gesund zu Hause verbracht hat.

Bei Erkrankung des Kindes in der Krippe werden die Eltern sofort benachrichtigt und müssen schnellstmöglich ihr Kind abholen.

Ferienabwesenheiten und Krankheitstage berechtigen grundsätzlich nicht zur Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Monatspauschale. Besucht ein Kind aufgrund von Abwesenheiten (Ferien oder Krankheit) von länger als vier Wochen an einem Stück die Krippe nicht, so können die Eltern bei frühzeitiger Information im Voraus um eine Teilrückerstattung ersuchen. Während der Kündigungsfrist wird keine Reduktion aufgrund von Ferien oder Krankheit gewährleistet.



Kann ein Kind infolge Krankheit die Krippe nicht besuchen, können die Betreuungstage nach Rücksprache mit der Krippenleitung und nach Möglichkeit des Krippenbetriebs innerhalb einer Woche getauscht werden.

15. Kinder mit Beeinträchtigungen / Integrative Betreuungsarbeit

In der Globi Kinderkrippe können auch Kinder mit einer Beeinträchtigung betreut werden.

Bei Kindern mit einer Beeinträchtigung entscheidet die Krippen- resp. die Gruppenleitung, ob sich ein Mehraufwand in der Betreuung ergibt. Wenn dies der Fall ist, wird der Säuglingstarif verrechnet. Die Rechnungstellung erfolgt an die Eltern. Die Eltern können bei der Pro Infirmis einen Antrag zur Übernahme der Mehrkosten stellen. Der Tarif kann auch während der Betreuung überprüft werden.

16. Versicherung / Haftung

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Globi Kinderkrippe keinerlei Haftung. Für Beschädigungen, welches ein Kind verursacht, haften die Eltern.

Durch Unfall oder Krankheit verursachte Spesen (Taxi ins Spital, etc.) gehen zu Lasten der Eltern. Die Globi Kinderkrippe verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

17. Hygiene und Sicherheit

Sämtliche Räume werden gemäss den geltenden Bestimmungen für Kinderbetreuungsplätze regelmässig durch das Reinigungsteam und das Betreuungspersonal gereinigt. Eine behördliche Überprüfung erfolgt periodisch.

Für die Sicherheit der Kinder wurden spezielle Massnahmen getroffen, wie Sicherheitsschlösser an den Fenstern und Türen, geschützte Steckdosen etc. Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten der Globi Kinderkrippe entsprechen den Schweizerischen Brandschutzvorschriften. Die Krippenräumlichkeiten sind durch die städtischen und kantonalen Behörden abgenommen.

18. Zusammenarbeit mit den Eltern

Der gute Kontakt zu den Eltern ist uns wichtig und ist ein zentraler Punkt für die Kinderbetreuung. Wünsche, Anregungen und Kritik der Eltern helfen uns, noch besser zu werden. Über Komplimente freuen sich die Krippenmitarbeitenden natürlich auch. Periodisch werden selektive Elternbefragungen durchgeführt, wo wir Verbesserungspotenziale systematisch erfassen und entsprechend Massnahmen ergreifen werden.

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen oder ein anderweitiges Anliegen, kann jederzeit die Krippenleitung kontaktiert werden. Bei grösseren Unstimmigkeiten ist die Vereinsleitung gerne zu einem Gespräch bereit.

Auf Wunsch werden Elterngespräche mit der Krippen- oder Gruppenleitung durchgeführt und so über die Fortschritte und über die Standortbestimmung des Kindes berichtet.

19. Tarife / Kosten

Die Globi Kinderkrippe Otmar kann ~~eine beschränkte Anzahl~~ subventionierte Plätze anbieten, welche von Eltern mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen beantragt werden können. Die Betreuungstarife für Einwohner der Stadt St.Gallen richtet sich nach dem gemeinsamen massgebenden Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der Eltern. Die Steuerbehörde teilt uns auf Grund der Personalien der Eltern mit, welcher Tarif für das betreffende Kind verrechnet werden soll. Es gilt die Tarifliste der Stadt St.Gallen. Diese kann bei der Stadt St.Gallen oder bei der Krippenleitung (resp. auch auf unserer Homepage) bezogen werden.

Sollten Sie nicht von subventionierten Plätzen profitieren können, ist der Einheitstarif in altersgemischten Gruppen in der Stadt St.Gallen auf CHF 108.50 / Tag und Kind angesetzt. Für einen halben Tag mit Mittagessen wird 75% der Tagestaxe verrechnet, ohne Mittagessen 60%. Auch in diesem Fall wird eine Monatspauschale vereinbart.

Wegen der aufwändigen Betreuung werden für Säuglinge/Kleinkinder ab 3 Monate bis zum Alter von 18 Monaten die Tagestarife mit einem Faktor von 1.5 berechnet.

20. Warteliste

Es wird proaktiv eine Warteliste geführt und wir bemühen uns den Bedürfnissen der Eltern entsprechend ein Angebot zu unterbreiten.

21. Aufnahme / Vertragsunterzeichnung

Die Anmeldung erfolgt via einem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular; die Anmeldung selber bildet noch kein Vertragsverhältnis und ist kostenlos. Anmeldeformulare sind bei der Krippenleitung erhältlich oder die Anmeldung kann über die Website www.globikinderkrippen.ch erfolgen.



Steht ein Krippenplatz für das gewünschte Eintrittsdatum zur Verfügung, werden die Eltern durch die Krippenleitung informiert und es wird ihnen ein schriftlicher Vertrag vorgelegt.

22. Zahlungsregelung

Die Monatspauschalen sind 12 x im Jahr fällig und müssen jeweils monatlich (Empfehlung per Dauerauftrag) bis spätestens am ersten Tag des Betreuungsmonats einbezahlt werden.

Der hohen Spesen wegen bitten wir dringend, keine Einzahlungen am Postschalter zu tätigen!

Für unvorhergesehene resp. zusätzliche Betreuung erhalten die Eltern eine separate Rechnung.

23. Probezeit / Vertragsauflösung vor Betreuungsbeginn

Die ersten zwei Betreuungswochen gelten als Eingewöhnungs- und Probezeit. Die Eltern können während dieser Probezeit auf Ende des Monats kündigen. In diesem Falle wird nur eine Monatspauschale verrechnet.

Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, so gilt dies als Kündigung in der Probezeit. In diesem Fall wird ebenfalls eine Monatspauschale verrechnet.

24. Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigungszeit beträgt nach Ablauf der Probezeit gegenseitig 3 Monate. Die Kündigung hat auf das Ende eines Kalendermonats in schriftlicher und eingeschriebener Form zu erfolgen. Den Erhalt der Kündigung kann auch durch die Krippenleitung bestätigt werden. Diese Frist gilt ebenfalls für eine Kürzung der Anzahl Betreuungstage.

25. Beschwerdeweg

Bei Unstimmigkeiten, Beschwerden oder Reklamationen wenden sich die betroffenen Eltern direkt an die betreffende Betreuungsperson. Können die Differenzen auf diesem Weg nicht bereinigt werden, ist die Krippenleitung (fachliche Aufsicht) beizuziehen. Diese informiert den Vereinsvorstand (interne Aufsicht). Bei schwerwiegenden Fällen informiert der Vereinsvorstand das Kantonale Amt für Soziales (staatliche Aufsicht).

Beschwerdeweg:

Inстанz	Aufsicht	Kontaktdaten
Krippenleitung	Fachliche Aufsicht	Tel. 071 277 07 77, otmar@globikinderkrippen.ch
Vereinsvorstand	Interne Aufsicht	Tel. 071 222 08 11, info@globikinderkrippen.ch
Kant. Amt für Soziales jugend@sg.ch	Staatliche Aufsicht	Tel. 058 229 33 18, info.diafso@sg.ch

26. Schlussbestimmungen

Mit der Anmeldung resp. mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Eltern, dieses Betriebsreglement gelesen und verstanden zu haben und erklären sich mit dessen Inhalt einverstanden.

Wir freuen uns, in einer familiären Umgebung die Kinder zu betreuen.

St.Gallen, 1. Mai 2021

Verein Globi Kinderkrippen Schweiz

Der Vereinsvorstand